

Gemeinde Gerolsbach
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

BEKANNTMACHUNG über die Eintragung für das Volksbegehren

„Rettet die Bienen!“

(Eintragsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019)

1. Die Gemeinde bildet einen Eintragsbezirk.

Die Gemeinde ist in ^{Zahl} _____ Eintragsbezirke eingeteilt.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Eintragsbezirk		Eintragsraum		
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei ja / nein
	Gesamtes Gemeindegebiet	Gemeinde Gerolsbach (Rathaus) Bürgerbüro (EG) Hofmarkstraße 1 85302 Gerolsbach	31.01.2019 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr 01.02.2019 08.00 bis 12.00 Uhr 04.02. bis 06.02.2019 08.00 bis 12.00 Uhr 07.02.2019 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 20.00 Uhr 08.02.2019 08.00 bis 12.00 Uhr 09.02.2019 09.00 bis 11.00 Uhr 11.02. bis 13.02.2019 08.00 bis 12.00 Uhr	ja

- Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragsraum des Eintragsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
- Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.
- Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
- Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
- Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 13. November 2018 nach Art. 65 LWG, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16. November 2018 veröffentlicht (berichtigt mit Bekanntmachung vom 30. November 2018, Staatsanzeiger Nr. 49 vom 7. Dezember 2018). Diese Bekanntmachung ist in der Gemeindeverwaltung **Rathaus Gerolsbach, Hofmarkstraße 1, 85302 Gerolsbach; EG Zimmer 1.1**¹ während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

Gerolsbach, 14.01.2019

Martin Seitz, Erster Bürgermeister

¹ Genaue Bezeichnung, Anschrift, Zimmer-Nr. der Niederlegungsstelle.